



**Satzung und Beitragsordnung
des Vereins
ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.**

genehmigt am: 04.10.2011
zuletzt geändert am: 18.03.2013

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

Satzungsverzeichnis

SATZUNG	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	4
§ 4 Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	6
Ordentliche Mitglieder	6
Außerordentliche Mitglieder	6
Ehrenmitglieder	6
Ende der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Beiträge, Kostenaufbringung	8
§ 8 Organe des Vereins.....	8
§ 9 Mitgliederversammlung.....	9
Ordentliche Mitgliederversammlung.....	9
Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	9
Einberufung.....	9
Aufgaben.....	9
Stimmrecht.....	10
Beschlussfähigkeit	10
Vorsitz	10
Niederschrift	11
§ 10 Vorstand	11
Zusammensetzung des Vorstands.....	11
Amtsdauer.....	12
Aufgaben.....	12
Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung	13
Haftung	13

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

§ 11 Geschäftsführer	14
§ 12 Schatzmeister	15
§ 13 Revision	15
§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	15
§ 15 Geheimhaltung	17
§ 16 Inkrafttreten der Satzung	18
BEITRAGSORDNUNG	19
§ 17 Grundlage	19
§ 18 Beitragspflicht	19
§ 19 Beitragsklassen	19
§ 20 Fälligkeit und Zahlungsweise	20
§ 21 Zusätzliche Mittel	21
§ 22 Mittelverwendung	21
§ 23 Gültigkeit	21

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

SATZUNG

Der Einfachheit halber wird in der Satzung die männliche Bezeichnung verwendet. Diese steht jedoch für beide Geschlechter gleichbedeutend.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und heißt:

Zukunftsorientierte Zerspanung e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Verein mit Sitz in Stuttgart ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Wirtschaftsorganisationen (Kammern und Verbände), Hochschulen und natürlichen Personen. Er fördert die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der ganzheitlichen Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Wechselwirkungen von Prozess und Maschine.

(2) Zweck des Vereins ist:

a) die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen.

b) die gemeinsame Erarbeitung von Grundlagenwissen bei der Erforschung neuer Aufgabengebiete der Zerspanungstechnologie.

c) die Erforschung der Energieeffizienz, der Ressourcennutzung und der Wechselwirkungen zwischen Prozess und Maschine.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- d) der wissenschaftliche Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Zerspanung mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, die an solchen Problemen interessiert sind.
 - e) die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit durch Erteilen von Aufträgen für Forschungsaufgaben, durch Anregung von Forschungsthemen, durch Anbieten von Forschungsarbeiten für Studenten usw. an Hochschulinstitute oder Institutsangehörige, gegebenenfalls unter Bereitstellung der benötigten Mittel und Geräte.
 - f) die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in einschlägigen Organen und Zeitschriften, Durchführung von Seminaren und Tagungen zur Unterrichtung der interessierten Allgemeinheit.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben.
 - b) das Angebot von Forschungsarbeiten für Studierende sowie die Durchführung von Exkursionen, Fortbildungen, Seminaren usw.
 - c) den Aufbau und Erhalt eines Netzwerks, das den Know-how-Austausch fördert und den frühzeitigen Wissenstransfers in Unternehmen sicherstellt.
 - d) das Einrichten einer Plattform für den gemeinsamen Auftritt nach außen.
 - e) den wissenschaftlichen Gedankenaustausch und das Anregen gemeinsamer Forschungsthemen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke – für den strukturellen Aufbau und den Erhalt des Vereins – verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsmitglieder stellen ausdrücklich klar, dass sie bei der Zusammenarbeit im Verein die deutschen und europäischen kartellrechtlichen Vorschriften einhalten werden. Sie verpflichten sich daher, ihre Mitgliedschaft und ihre Zusammenarbeit im Verein insbesondere nicht dafür zu nutzen,
 - a) Preise, zu denen sie ihre möglicherweise miteinander konkurrierenden Waren oder Dienstleistungen an Dritte anbieten, auszutauschen oder gemeinsam festzulegen,
 - b) ihre für ihre Produkte jeweils bestehenden Marktanteile durch das gegenseitige Versprechen einer entsprechenden Steuerung ihrer Verkäufe aufrecht zu erhalten oder auf ein bestimmtes Niveau zu führen,
 - c) Absatzgebiete untereinander aufzuteilen,
 - d) eine Aufteilung ihrer Kunden vorzunehmen oder
 - e) ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aufeinander abzustimmen, es sei denn, es stehen gemeinsame Projekte in Rede, die mit den anwendbaren kartellrechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 2 Abs. (1) GWB und den einschlägigen Gruppenfreistellungsverordnungen z.B. GVO-FuE) im Einklang stehen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche (beitragsbefreite) Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des bürgerlichen Rechts, des Handelsrechts, Behörden und rechtsfähige Vereine aufgenommen werden, deren Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit dem Gebiet der Zerspanung stehen.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- (3) Außerordentliche Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein, die auf dem Gebiet der Zerspanung tätig sind oder waren.
- (4) Bei Existenzgründungen, sogenannten Start-ups oder Spin-offs, kann auf Antrag der Firma bzw. des Mitglieds der Mitgliedsbeitrag für die ersten drei Jahre erlassen werden. Der Vorstand muss dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, ernannt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf gemeinsamen Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Die Aufnahme setzt die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes voraus.
- (3) Der Aufnahmebeschluss ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mit dem Zugang dieser Mitteilung beim Antragsteller beginnt die Mitgliedschaft.

Außerordentliche Mitglieder

- (5) Außerordentliche Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Berufung in den Verein setzt die Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes voraus.

Ehrenmitglieder

- (6) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Ende der Mitgliedschaft

- (7) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- (8) Nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch einen eingeschriebenen Brief beim Vorstand eingegangen sein.
- (9) Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigen Gründen beendet werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.
Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist das betreffende Mitglied zu hören. Es hat das Recht, gegen diesen Beschluss innerhalb von einem Monat nach Eingang der Mitteilung des Beschlusses schriftlich Einspruch zu erheben. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Rechte an dessen Vermögen erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die von dem Verein durchgeführten Arbeiten sowie auf Teilnahme an dessen Einrichtungen unter Übernahme der etwa hierdurch entstehenden Kosten
- (2) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, Anträge an die Organe des Vereins (s. § 7) zu stellen. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen seiner Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.
- (5) Jedes Mitglied darf zu werblichen Zwecken auf seine Mitgliedschaft in diesem Verein hinweisen.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder haben die jeweils für sie geltenden Vereinsbeiträge zu entrichten. Deren Höhe sich nach der Beitragsordnung

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

bestimmt, die durch den Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt wird.

- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 7 Beiträge, Kostenaufbringung

- (1) Die Jahresbeiträge werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
(2) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand und gegebenenfalls
 - c) der Geschäftsführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Berufung eines den Vorstand entlastenden, hauptamtlichen Geschäftsführers, der seinen Weisungen unterliegt, ab. Der Vorstand wählt den Geschäftsführer gemeinsam mit Zwei-Drittel-Mehrheit aus. Der Geschäftsführer erhält für seine Aufgaben eine entsprechende Aufwandsentschädigung bzw. ein entsprechendes Gehalt. Auf Vorschlag des Vorstandes stimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Höhe der Bezüge ab. Der Geschäftsführer arbeitet nach den Richtlinien des Vorstandes und muss diesem regelmäßig, bei wichtigen Angelegenheiten unverzüglich, Bericht erstatten. Der Geschäftsführer vertritt ebenfalls den Verein nach außen im Sinne des § 30 BGB. Ferner ist der Geschäftsführer einer unparteiischen Geschäftsführung verpflichtet.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

§ 9 Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich, möglichst im ersten Jahresdrittel nach Schluss des Geschäftsjahres in Stuttgart statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Verlangen von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder des Vorstandes,
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder des Vereins, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, einzuberufen.

Einberufung

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Mitteilung von Tagungsort und -zeit sowie Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Mindestfrist von 14 Tagen, rechnend von der Absendung der Einladungen an.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 30 Tage vorher in Textform dem Vorstand einzureichen.
- (6) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können weitere Tagesordnungspunkte binnen einer Frist von 7 Tagen nachgereicht und bekannt gegeben werden.

Aufgaben

- (7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Wahl, Anzahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden und Genehmigung der Jahresrechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Verwaltungsrichtlinien (§ 11, Ziff. 1),
 - e) Bestimmung und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- i) die endgültige Entscheidung über Berufungen bei Aufnahme- und Ausschlussanträgen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Stimmrecht

- (8) Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (9) Stimmübertragung durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder ist zulässig.
- (10) Ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere Stimmen vertreten.
- (11) Kooperative Mitglieder können durch einen Vertreter oder Beauftragten vertreten werden.

Beschlussfähigkeit

- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (14) Der Vorsitzende des Vorstandes kann in dringenden Fällen eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder durch einen eingeschriebenen Brief herbeiführen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen zustimmt.

Vorsitz

- (15) Der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
- (16) Ist der Vorsitz durch vorgenannte Regelung nicht festgelegt, so führt den Vorsitz eines der übrigen Vorstandsmitglieder, und zwar in der in § 10, Ziff. 1, genannten Reihenfolge.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

Niederschrift

- (17) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (18) Die Niederschrift wird innerhalb von drei Monaten nach der Mitgliederversammlung in Textform an alle Mitglieder versandt.
- (19) Sie ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus natürlichen Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Geschäftsführer,
 - d) dem Schatzmeister, sowie
 - e) bis zu zehn weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende muss Mitglied des Vereins sein und darf nicht hauptamtlich an einer Hochschule tätig sein.
- (3) Die Leiter eines dem Verein angehörenden Hochschulinstituts sind kraft ihres Amtes im Vorstand. Sind mehr als vier Hochschulinstitute Mitglied im Verein, so wird die Anzahl der Leiter eines dem Verein angehörenden Hochschulinstituts im Vorstand auf vier begrenzt und durch die Mitgliederversammlung ein Turnus festgelegt, in welcher Reihenfolge sie dem Vorstand angehören. Werden weitere Hochschulinstitute in den Verein aufgenommen, so ist die Reihenfolge in der darauffolgenden Mitgliederversammlung neu zu bestimmen.
- (4) Stellvertretender Vorsitzender ist ein Leiter eines dem Verein angehörenden Hochschulinstituts. Gemäß § 10 Abs. 3 wird durch die Mitgliederversammlung ein Turnus festgelegt, welcher Leiter eines dem Verein angehörenden Hochschulinstituts den stellvertretenden Vorsitz übernimmt. Werden weitere Hochschulinstitute in den

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

Verein aufgenommen, so ist die Reihenfolge in der darauffolgenden Mitgliederversammlung neu zu bestimmen.

- (5) Die Anzahl natürlicher Personen im Vorstand, die nachweislich Mitarbeiter desselben Unternehmens sind, ist auf einen beschränkt. Stellen sich mehrere zur Wahl, entscheidet die Anzahl der Stimmen.

Amtsdauer

- (6) Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Geschäftsjahre gewählt.
- (7) Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr und endet mit dem Ablauf des dritten Geschäftsjahres nach ihr. Vorstandsmitglieder scheiden als natürliche Person zum Ende des laufenden Geschäftsjahres aus dem Vorstand aus, wenn die juristische Person, deren Angehöriger die natürliche Person ist, aus dem Verein austritt. Wenn sich die natürliche Person auf Weisung der juristischen Person, deren Angehöriger sie ist, aus dem Vorstand zurückziehen muss, endet die Mitgliedschaft der natürlichen Person im Vorstand unmittelbar. Vorstandsmitglied kann nicht eine natürliche Person werden, die Angehöriger einer juristischen Person ist, die im Bereich der Zerspanung tätig ist und nicht Mitglied des Vereins ist. § 10 Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (8) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (9) Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Ersatzwahlen erfolgen jeweils für die restliche Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes, es sei denn, alle gewählten Vorstandsmitglieder werden von der gleichen Mitgliederversammlung ersetzt.

Aufgaben

- (11) Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (12) Er prüft und schlägt speziell in Angriff zu nehmende Forschungsarbeiten vor, die im Interesse der Mitglieder sind.
- (13) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören ferner:

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- a) die Pflege der Beziehungen zu den an den Zielen und Aufgaben des Vereins interessierten Stellen des Staates, der Wirtschaft und Verbände im In- und Ausland,
- b) die Verwaltung und Vergabe von Mitteln,
- c) die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes des Vereins,
- d) die Aufstellung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins,
- e) die Aufnahme weiterer Personen. Über deren Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit,
- f) die Bestimmung eines Schriftführers für die Dauer eines Jahres.

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

- (14) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins Dritten gegenüber, erfolgt in allen Angelegenheiten lediglich durch den Vorsitzenden des Vorstandes, den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und ggf. dem Geschäftsführer des Vereins, die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind.
- (15) Die Mitwirkung von einer der genannten Personen ist jeweils erforderlich und genügend.
- (16) Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.
- (17) Innerhalb der Vereins- und Geschäftsführung können vom Vorstand Vereinsmitglieder und auch Dritte in Einzelfällen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt und bevollmächtigt werden.
- (18) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

Haftung

- (19) Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz sowie grober Fahrlässigkeit.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den vom Vorstand gegebenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Richtlinien.
- (2) Der Geschäftsführer ist der Mitgliederversammlung für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich.
- (3) Er ist verpflichtet, dem Vorstand jährlich einmal einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (4) Der Geschäftsführer ist zu einer unparteiischen Geschäftsführung verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung hat in folgenden Angelegenheiten zuvor den Vorstand zu hören:
 - a) beim Erwerb von Gegenständen oder Einrichtungen, deren Preis über 2.500,-- Euro hinausgeht,
 - b) für jegliche Art von Kreditgewährung oder -inanspruchnahme für alle sonstigen Verträge von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere auch für solche, durch die der Verein zu Zahlungen von mehr als 2.500,-- Euro oder zu laufenden Zahlungen über eine Dauer von mehr als einem Jahr verpflichtet wird,
 - c) für die Festsetzung von Angestelltenbezügen von monatlich mehr als 500,-- Euro soweit es sich nicht um laufende Erhöhungen im Rahmen festgelegter Besoldungsrichtlinien und Tarifabkommen handelt,
 - d) für außerordentliche Zahlungen und Leistungen aller Art an Angestellte des Vereins, die über ein Monatsgehalt hinausgehen und für die Hergabe von Vorschüssen, die mehr als ein Monatsgehalt betragen.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

§ 12 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister des Vereins wird von der Mitgliederversammlung aus der Mitgliedschaft gewählt.
- (2) Die Amtsdauer des Schatzmeisters beträgt drei Geschäftsjahre und beginnt mit der Amtsdauer des Vorstandes.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Mittel und die Kontenführung nach Weisung des Vorstandes.
- (4) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die Eingruppierung der Mitglieder in die entsprechende Beitragsklasse erfolgen durch den Schatzmeister.

§ 13 Revision

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus dem Kreise der Mitglieder zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (2) Finden sich keine ehrenamtlichen Mitglieder, ist die Bestellung von externen, ehrenamtlichen Rechnungsprüfern ebenfalls möglich.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der spätestens bis zur alljährlichen Mitgliederversammlung fertig zu stellen ist.
- (4) Sie überprüfen die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens vier Wochen nach der beschlussunfähig gebliebenen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.
- (6) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Universität Stuttgart und die Universität Karlsruhe zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zerspanung, insbesondere zu Zwecken der Förderung von Personen, die im Sinne von § 53 AO wegen bedürftig sind.
- (8) Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
 - b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Sie werden erst wirksam, wenn das Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit der Beschlüsse bestätigt hat.
- (9) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und insbesondere ihres § 2 (Aufgaben des Vereins) und § 7 (Beiträge, Kostenaufbringung) in Übereinstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

§ 15 Geheimhaltung

- (1) Vertrauliche Informationen des Vereines oder der Vereinsmitglieder sind geheim zu halten und in gleicher Weise vor unberechtigter Offenlegung zu schützen.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offen legenden Partei zugänglich gemacht werden.
- (3) Vertrauliche Informationen umfassen Informationen von Vereinsmitgliedern oder des Vereines selbst,
 - a) die schriftlich oder in anderer verkörperter Form vorliegen oder als gedruckte oder andere dauerhafte Aufzeichnungen gleich in welcher Form gespeichert oder anderweitig verwahrt werden und ausdrücklich als „vertraulich“ gekennzeichnet sind;
 - b) die, falls sie mündlich unter Hinweis auf die Vertraulichkeit weitergegeben werden, unmittelbar vor oder spätestens 30 Tage nach der mündlichen Weitergabe schriftlich oder in Textform als „vertraulich“ bezeichnet werden oder deren Vertraulichkeit schriftlich bestätigt wurde.
- (4) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Satzung sind nicht solche Informationen, die
 - a) bereits - ohne Bruch der vorliegenden Verpflichtung - öffentlich bekannt sind oder werden,
 - b) sich vor Empfang nachweislich im Besitz der empfangenden Partei befanden,
 - c) von dritter Seite bekannt werden, ohne dass durch die entsprechende Bekanntgabe erkennbar eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnung verletzt werden,
 - d) unabhängig und ohne Verwendung von vertraulichen Informationen und Unterlagen durch eine Partei erkannt oder erarbeitet werden.
- (5) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht für 5 Jahre ab Bekanntwerden der jeweiligen Informationen oder Daten, auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

- (6) Der Vorstand ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass jede zur Geschäftsführung hinzu gezogene Person eine im Wesentlichen gleichartige Verpflichtung zur Geheimhaltung eingeht.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. Oktober 2011 beschlossen und am 18. März 2013 geändert. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

BEITRAGSORDNUNG

§ 17 Grundlage

- (1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsklassen regelt diese Beitragsordnung des Vereins Zukunftsorientierte Zerspanung e.V.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Beitragspflicht

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Beitrag nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 19 Beitragsklassen

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergibt sich aus der Zugehörigkeit des Mitglieds zu den Beitragsklassen und ist für ordentliche Mitglieder seit dem 18.03.2013 wie folgt festgelegt:

Unternehmen mit weniger als 5 Mitarbeitern	250,-- Euro
Unternehmen mit 5 und mehr, aber weniger als 100 Mitarbeitern	500,-- Euro
Unternehmen mit 100 und mehr, aber weniger als 250 Mitarbeitern	750,-- Euro
Unternehmen mit 250 und mehr, aber weniger als 5.000 Mitarbeitern	1.500,-- Euro
Unternehmen mit 5.000 und mehr Mitarbeitern	3.000,-- Euro
Existenzgründungen (auf Antrag, siehe § 3)	ersten drei Jahre beitragsfrei
Hochschul institute	500,-- Euro
Hochschulen	1.000,-- Euro
Verbände	1.000,-- Euro

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

Gewerkschaften	1.000,-- Euro
Sonstige	500,-- Euro
Natürliche Personen	50,-- Euro
Natürliche Personen, die dem Vorstand angehören	beitragsfrei

- (2) Die Feststellung der Bemessungsgrundlage und die Eingruppierung in die entsprechende Beitragsklasse erfolgen durch den Schatzmeister. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Schatzmeister die zur Bemessung des Beitrags erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt das Mitglied der Auskunftspflicht nicht nach, kann die Bemessungsgrundlage geschätzt werden.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann auf schriftlichen Antrag des Mitglieds abweichend vom oben genannten Jahresbeitrag durch den Vorstand frei festgelegt werden.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei der Mitgliederversammlung eine Anpassung der Mitgliedsbeträge vorzuschlagen, um das wirtschaftliche Handeln des Vereins zu gewährleisten.

§ 20 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird als Einheitsbeitrag unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen des Vereines erhoben.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 14 Tage nach Erhalt der Rechnung bzw. werden innerhalb dieser Zeit eingezogen. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll möglichst der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

ZUKUNFTSORIENTIERTE ZERSPANUNG e.V.

Die ganzheitliche Betrachtungsweise von zukünftigen Produktions- und Zerspanungslösungen unter den Gesichtspunkten Energieeffizienz, Ressourcennutzung und den Prozess-Maschine-Wechselwirkungen

§ 21 Zusätzliche Mittel

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden zusätzlich aufgebracht:
 - a) durch Spenden in Geld oder anderen Zuwendungen,
 - a) durch Erstattung der Kosten für ausgeführte Arbeiten oder Aufträge nach dem Vorstand zu erlassenden Vorschriften.

§ 22 Mittelverwendung

- (1) Die Beiträge bzw. das Vermögen des Vereins dient zur Aufrechterhaltung der unter Punkt § 2 aufgeführten Aufgaben. Die Beiträge bzw. das Vermögen sind nicht für die direkte Durchführung von Forschungsvorhaben (auch Studien-/Diplomarbeiten bzw. Bachelor-/Masterarbeiten) vorgesehen.
- (2) Die Verwaltungsaufgaben sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (3) Die Mittel dürfen nur den gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben dienen und hierzu auch angesammelt werden (§ 5, Ziff. 4, Gem. Vo.).

§ 23 Gültigkeit

- (1) Die Beitragsordnung gilt ab dem 18. März 2013.
- (2) Sie ist in dieser Form bis zu einer Veränderung durch die ordentliche Mitgliederversammlung gültig.